

Ordnung über die Vermietung der Turnhalle

Nachfolgende Regeln sind im Rahmen der Turnhallennutzung verbindlich einzuhalten. Die Turnhallenordnung ist integraler Bestandteil jeglicher Turnhallenvermietung.

1. Grundsätze

Die Turnhallen stehen primär dem FG Basel zur Verfügung. Ausserhalb der Unterrichtszeiten und in den Schulferien können die Turnhallen an Dritte vermietet werden, sofern kein Eigenbedarf besteht. In Ausnahmefällen können Vermietungen während der Unterrichtszeit bewilligt werden.

Die Vermietung an Dritte unterliegt aus baulichen und betrieblichen Gründen gewissen Einschränkungen und kann nur bewilligt werden, wenn

- der Schulbetrieb nicht gestört wird
- die Gesuchsteller Gewähr für eine sachgemässe Benützung bieten.

Die Turnhallen werden – wenn gewünscht – mit Benutzungsrecht der Geräte und Umkleieräume vermietet. In den Turnhallen herrscht ein striktes Rauch- und Konsumationsverbot. Für Haustiere ist der Zutritt ins Gebäude verboten, ausser es liegt eine Ausnahmegewilligung für Einzelfälle vor.

Die ausserschulischen Nutzungszeiten sind: täglich ab 18.00 Uhr und am Samstag, jeweils längstens bis 22.00 Uhr; ausnahmsweise können von der Geschäftsleitung auch Bewilligungen zur Benützung an Sonn- und Feiertagen erteilt werden. Auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Am Vorabend von Feiertagen und in der Ferienzeit bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Die Turnhalle und das Gebäude ist videoüberwacht und Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass im Bedarfsfall (z.B. Schaden, Diebstahl) die Videoaufzeichnungen geprüft werden.

2. Vermietungskriterien

- o Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung.
- o Die Geschäftsleitung entscheidet über eine Bewilligung und legt im Rahmen seiner Finanzplanung periodisch, in der Regel auf Anfang eines Schuljahres, die Gebühren fest.
- o Für die ausserschulischen Vermietungen ist der Hauswart des FG Basel zuständig. Er vereinbart die Vermietung in Koordination mit der Geschäftsleitung und teilt die Hallen zu.
- o Alle Belegungen und Vermietungen werden in einem zentralen Raumnutzungsplan einsehbar gemacht (schulNetz).
- o Bevorzugt werden Vereine und Organisationen aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit sportlicher Zielsetzung.
- o Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

3. Rechte und Pflichten der benützungsberechtigten Dritten

Die Benützungsberechtigten haben das Recht, die Anlage im Rahmen des Entscheides der Geschäftsleitung zu benutzen. Die Benützungsberechtigten haben neben dieser Turnhallenordnung, den Anweisungen des Hauswarts oder anderer geltender Hausordnungen insbesondere folgende Pflichten zu beachten:

- a) Bezeichnung eines/einer Verantwortlichen für die ordnungsgemässe Benützung und Rückgabe der Anlage.
- b) Einholen von Informationen über die technischen Anlagen und die Notfalleinrichtungen beim verantwortlichen Hauswart je nach Bedarf und Art der Veranstaltung.
- c) Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Das FG Basel haftet weder für Personen noch für Sach- oder Diebstahlschäden, die den Benützungsberechtigten und andern Dritten entstehen. Die Benutzer haften für die durch sie verursachten Schäden.
- d) Einholen aller allenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen für Anlässe
- e) Einhalten der feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften (u.a. freie Zufahrt für Feuerwehr, Freihalten der Notausgänge)
- f) Durchsetzung des Rauch- und Konsumationsverbots in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Turnhalle, Garderobe).
- g) Sofortige Meldung von Schäden und Mängeln an den Hauswart. Es ist nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen.
- h) Verbot des Anbringens von Plakaten an Wänden und Türen des FG Basel.
- i) Übungen und Spiele, die Einrichtungen und Geräte gefährden oder übermässig abnutzen (z.B. Hockey mit Holzschlägern), sind nicht gestattet. Turnhallen sowie die übrigen Räume sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- j) Fahrräder, Kickboards und Ähnliches sind ausserhalb des Schulgeländes zu parken.
- k) Kinderwagen sind in den Turnhallen verboten.
- l) Die Schlüsselverwaltung obliegt dem Hauswart. Für den Schlüsselverlust und die daraus entstehenden Kosten (CHF 120.-) haftet der Nutzer, welcher für die Schlüssel unterschrieben hat.
- m) Materialschränke sind nach der Benützung zu schliessen.
- n) Die Musikanlagen dürfen nur vom verantwortlichen Trainer/Mieter bedient werden.
- o) Die Nutzung der FG Basel eigenen Geräte ist nur gestattet, wenn dies gemäss Vertrag (Zusatzgebühr) vereinbart ist.
- p) Das Einstellen von Mobiliar und Geräten ist nur mit spezieller Bewilligung der Schulleitung, bzw. nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.
- q) Die Turngeräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Her-Transport zu tragen.
- r) Geräte, die den Boden der Turnhalle beschädigen könnten, dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden.
- s) Die Geräte des FG Basel dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.
- t) Vereinseigene Geräte dürfen nur in den zugeteilten Kästen aufbewahrt werden. Eine Haftung der Schule für dieses Mobiliar wird abgelehnt.
- u) Das Betreten des Schulgebäudes mit Stollenschuhen oder Nagelschuhen ist untersagt. Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, betreten werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Hauswart zuständig.
- v) Die Benutzer sind angehalten, Verunreinigungen in den Umkleide- und Duschräumen vor dem Verlassen zu beseitigen. Verschmutzte Schuhe sind ausserhalb des Gebäudes zu reinigen. Zuständig ist der Trainer/Mieter.

- w) Magnesia ist in Kistchen bereitzuhalten. Bei ihrer Verwendung ist darauf zu achten, dass jede Verunreinigung des Bodens vermieden wird. Hartz darf in den Hallen benutzt werden, allerdings müssen die Hallen nach dem Anlass vom Benutzer mit geeignetem Reinigungsmaterial gesäubert werden.
- x) Bei Benützung mit schweren Gegenständen muss der Turnhallenboden abgedeckt werden.
- y) Die Eingangstüren der Schule dürfen unter keinen Umständen offengehalten oder blockiert werden.
- z) Die Turnhalle ist spätestens um 22.00 Uhr aufgeräumt zu verlassen (ausgenommen sind vom Hauswart oder der Geschäftsleitung genehmigte Veranstaltungen). Der verantwortliche Trainer/Mieter löscht die Lichter, schliesst die Fenster und die Aussentür.

4. Gebühren

- o Die Benützung der Anlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des FG Basel.
- o Umfangreiche Instruktions-, Vorbereitungs- und Bedienungsarbeiten, welche die Anwesenheit des Hauswarts oder eines Stellvertreters ausserhalb der Schulzeit erfordern, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- o Festgestellte Schäden oder übermässige Verunreinigungen werden den Mietern in Rechnung gestellt.

Diese Turnhallenordnung ist fester Bestandteil des Turnhallen-Mietvertrags.

Basel, den 27. Oktober 2022

Freies Gymnasium Basel



Dr. Jürgen Mischke
Rektor & Geschäftsführer



Fritz Vögtli
Leiter Finanzen & Betrieb